

Sitzung vom 4. September 1991

3135. Anfrage

Kantonsrat Dr. Richard Gerster, Richterswil, hat am 17. Juni 1991 folgende Anfrage eingereicht:

Das Steuerverfahren basiert auf der Zusammenarbeit von Behörden und Steuerpflichtigen. Es gibt jedoch wirtschaftliche Aktivitäten, welche das Tageslicht scheuen; soweit diese steuerlich relevant sind, können die Behörden kaum mit einer konstruktiven Mitwirkung der Steuerpflichtigen im Veranlagungsverfahren rechnen. In diesen zweifelhaften Bereich gehören die Schmiergelder. Die steuerliche Behandlung derartiger Zahlungen ist insofern von grossem Interesse, als eine steuerliche Begünstigung dieser Praktiken höchst stossend wäre.

Ich frage aufgrund eines alarmierenden Artikels in der Fachzeitschrift «Der Steuerberater» den Regierungsrat an:

1. Auf welchen Rechtsgrundlagen basiert die steuerliche Behandlung von Schmiergeldern im kantonalzürcherischen und eidgenössischen Steuerrecht?
2. Können Schmiergeldzahlungen als Geschäftsaufwand abgezogen werden? Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen?
3. Wie werden die relevanten Tatbestände erhoben? Ist im Falle jeglichen Abzugs von Schmiergeldern ein hieb- und stichfester Nachweis erforderlich, so dass den Behörden auch die Empfänger bekannt sind und dort eine erneute steuerliche Erfassung möglich wird?
4. Trifft es zu, dass neben den Schmiergeldern auch Schutzgeldzahlungen mit einer ähnlichen steuerlichen Problematik namentlich in der Stadt Zürich vermehrt festzustellen sind?

Auf Antrag der Direktion der Finanzen

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Anfrage Dr. Richard Gerster, Richterswil, wird wie folgt beantwortet:

1. a) Bei den direkten Steuern der natürlichen und juristischen Personen gilt allgemein, dass die Gewinnungskosten, d.h. jene Kosten, die aufgewendet werden, um Einkünfte zu erzielen, abgezogen werden können. Zum einen ergibt sich das aus dem System der Reineinkommenssteuer, das die Einkommenssteuer der natürlichen Personen nach allen schweizerischen Steuergesetzen - so auch nach dem Zürcher Steuergesetz vom 8. Juli 1951 (StG) - beherrscht. Natürliche Personen, die einer selbständigen Erwerbstätigkeit nachgehen, können daher für eine solche Tätigkeit «notwendige Ausgaben und besondere Aufwendungen . . . » abziehen (§ 25 Abs. 1 lit. b StG). Zum andern ist für die juristischen Personen der Grundsatz von der Massgeblichkeit des Ergebnisses der Handelsbilanz steuerrechtlich verankert (§ 45 Abs. 1 lit. a StG); auch dieser Grundsatz gilt nach allen schweizerischen Steuergesetzen.

b) Schmiergelder sind Vergütungen, die vom Geber aufgewendet werden, um den Empfänger zu einem bestimmten Verhalten zu veranlassen oder um sich ihm erkenntlich zu erweisen. Sie bilden demnach nicht freiwillige Zuwendungen an Dritte, sondern müssen grundsätzlich als Gewinnungskosten anerkannt werden (so ausdrücklich schon ein Kreisschreiben der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 8. November 1948, auch zum folgenden; ASA 15, 141). Der Abzug dieser Kosten kann insbesondere auch nicht wegen ihres widerrechtlichen und unsittlichen Charakters verweigert werden. Nachdem Einkommen, das unter Umgehung gesetzlicher Vorschriften erzielt worden ist (z.B. Gewinne aus

Schwarzhandel), nach ständiger Praxis und Rechtsprechung zur Besteuerung herangezogen wird und die Widerrechtlichkeit oder Unsittlichkeit einer Tätigkeit für die Besteuerung des daraus erzielten Einkommens unerheblich ist (Reimann/Zuppinger/Schärner, Kommentar zum Zürcher Steuergesetz, Band II, Vorbemerkungen zu §§ 19-32, N 18, mit zahlreichen Hinweisen auf die Rechtsprechung), muss auch der Abzug von Aufwendungen zugelassen werden, die unter Verstoß gegen Gesetz und Sitte gemacht worden sind.

2. Im Steuerverfahren trifft die Beweislast für steuermindernde Tatsachen den Steuerpflichtigen (RB VGr 1975 Nr. 64). Schmiergelder sind daher nur zum Abzug zuzulassen, sofern - spätestens auf Verlangen der Steuerbehörde - ihre Ausrichtung und ihre geschäftsmässige Begründetheit nachgewiesen (nicht nur glaubhaft gemacht) werden. Dieser Nachweis schliesst in der Regel mit ein, dass auch der Empfänger genannt werden muss (vgl. § 72 Abs. 2 StG). Die so gewonnenen Erkenntnisse können auch für die Veranlagung der Empfänger verwendet werden, soweit sie in der Schweiz steuerpflichtig sind. Eine Einschränkung drängt sich nach der Rechtsprechung lediglich dann auf, wenn das Beharren auf der Nennung des Empfängers gegen das im Verwaltungsrecht - so auch im Steuerverfahren - allgemein zu beachtende Verhältnismässigkeitsprinzip verstiesse, d. h. für den Steuerpflichtigen unzumutbar wäre (RB VGr 1969 Nr. 33). Wann dies zutrifft, lässt sich nicht allgemeingültig umschreiben; die Frage nach der Zumutbarkeit lässt sich nur unter Berücksichtigung aller jeweiligen Umstände des Einzelfalls beantworten. Hat der Steuerpflichtige durch die Offenlegung seiner Schmiergeldleistungen einen schweren persönlichen, finanziellen oder unternehmerischen Schaden zu befürchten, kann Unzumutbarkeit vorliegen (Zuppinger/Schärner/Fessler/Reich, Kommentar zum Zürcher Steuergesetz, Ergänzungsband, 2. Auflage, 1983, § 72, N 6). In einem solchen Fall ist der Steuerpflichtige zwar berechtigt, sonstwie zu beweisen, dass er diese besonderen Leistungen an Dritte tatsächlich erbracht hat und die geschäftsmässige Begründetheit gegeben war (vgl. RB ORK 1959 Nr. 35). Auch hier können jedoch Schmiergelder ausschliesslich dann abgezogen werden, wenn die Möglichkeit fiktiver Leistungen unzweifelhaft auszuschliessen ist.

3. Im übrigen liegen aus den Einschätzungsverfahren keine Erkenntnisse vor, woraus namentlich in der Stadt Zürich auf vermehrte Schmier- und Schutzgelder zu schliessen wäre.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Finanzen.

Zürich, den 4. September 1991

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Roggwiller